



# **Geschäftsordnung des Gesamtvorstands**

# Impressum

**Herausgeber:**

Turnverein Berchum 1885  
Ergster Weg 15  
58093 Hagen

**Stand:** 29. März 2019

# Inhalt

<b><u>GESCHÄFTSORDNUNG DES GESAMTVORSTANDES.....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>A. ORGANISATORISCHES.....</u></b>	<b><u>4</u></b>
§ 1 EINBERUFUNG DES GESAMTVORSTANDES	4
§ 2 VERTRAULICHKEIT/ ÖFFENTLICHKEIT	4
§ 3 BESCHLÜSSE DES GESAMTVORSTANDES	4
<b><u>B. VERANTWORTLICHKEITEN .....</u></b>	<b><u>5</u></b>
§ 4 AUFGABEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES	5
§ 5 AUFGABEN IM SPORTLICHEN BEREICH	5
§ 6 WEITERE AUFGABEN IM GESAMTVORSTAND	6
§ 7 BEAUFTRAGTE DES VORSTANDES UND IHRE AUFGABEN	6
<b><u>C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</u></b>	<b><u>7</u></b>
§ 8 BINDUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	7
§ 9 INKRAFTTRETEN	7

**Vorbemerkung:**

*Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Geschäftsordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.*

Auf der Grundlage des § 20 Buchstabe b) seiner Vereinssatzung beschließt der Gesamtvorstand des Turnverein Berchum 1885 folgende

## Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes

### A. Organisatorisches

#### § 1 Einberufung des Gesamtvorstandes

- 1) Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt ohne weitere Einladungen im Rahmen der Jahresterminplanung.
- 2) Sie finden monatlich an jedem dritten Mittwoch statt, mit Ausnahme der Schulferien. Die Sitzung im Monat Dezember ist optional und findet nur bei besonderem Handlungsbedarf statt. Die Sitzungsstätte wird rechtzeitig in geeigneter Form den Gesamtvorstandsmitgliedern mitgeteilt.
- 3) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Ist dieser ebenfalls nicht anwesend, leitet die Sitzung ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Ist der geschäftsführende Vorstand durch kein Mitglied vertreten, einigt sich der Gesamtvorstand auf einen Sitzungsleiter.
- 4) Für eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist keine Tagesordnung erforderlich. Die Sitzungen sind schriftlich zu protokollieren und per E-Mail an die Gesamtvorstandsmitglieder sowie den Archivar zu versenden. Sie werden in der jeweils folgenden Sitzung durch den Gesamtvorstand genehmigt bzw. ergänzt oder korrigiert.

#### § 2 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

- 1) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich.
- 2) Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- 3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände" sind vertraulich zu behandeln.
- 4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

#### § 3 Beschlüsse des Gesamtvorstandes

- 1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (§ 1 Abs. 3).
- 3) Der Gesamtvorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

## B. Verantwortlichkeiten

### § 4 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben nach § 15 der Vereinssatzung grundsätzlich in partnerschaftlicher Teamarbeit unter enger Abstimmung wahr. Gleichwohl haben die einzelnen Vorstandsmitglieder die im Folgenden dargestellten internen Aufgabenschwerpunkte, die allerdings nur beispielhaft dargestellt werden. Nicht erwähnte Vorstandsaufgaben wie z.B. die grundsätzliche Verantwortung für die Beteiligung des Vereins an den Aktivitäten der Dorfgemeinschaft, für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Akquise von Unterstützern und Spendern stimmen die Vorstandsmitgliedern im Einzelfall untereinander ab.
- 2) Der **1. Vorsitzende** gewährleistet und erfüllt die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins. Er repräsentiert den Verein nach innen (z.B. bei Ehrungen und Jubiläen) und außen. Er ist ein Bindeglied zwischen dem Verein und der Öffentlichkeit. Er vertritt den Verein als gesellschaftspolitisch (mit-)prägende Kraft. Er arbeitet daran, ein für den Verein nachhaltig optimales Ergebnis zu erzielen und versucht, den gesellschaftspolitischen Erfordernissen dabei Rechnung zu tragen. Er plant strategisch den Weg in die Vereinszukunft.
- 3) Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden und unterstützt ihn seinen repräsentativen, gesellschaftspolitischen und strategischen Aufgaben. Zu seinen Einzelaufgaben gehört u.a. die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen z.B. bei der Beantragung von Zuschüssen und erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Besuche bei Altersehrungen und die Begleitung von Mitgliedern auf ihrem letzten Gang gehören ebenfalls zu den wichtigen Einzelaufgaben.
- 4) Der **Finanz- und Budgetverantwortliche** bereitet insbesondere den jährlichen Haushaltsplan vor und überwacht seine Ausführung. Er führt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer sowohl die Vereinskasse als auch den Zahlungsverkehr durch. Er erstellt Berichte über die Finanz- und Vermögenslage sowie die Steuerklärung. Er verwaltet Einnahmen und Ausgaben und hat die Verantwortung für die gesamte Buchführung.
- 5) Der **Geschäftsführer** wickelt die laufenden Geschäfte des Vereins ab, z.B. die Beschaffung von Sportmaterialien, Geschäftsgütern und Dienstleistungen. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung. Er führt in Zusammenarbeit mit dem Finanzverantwortlichen die Beitrags-einzüge durch. Er rechnet die Aufwandsentschädigungen für Übungsleitungen und Gruppenhelfer ab. Der reguläre Schriftverkehr auch über E-Mail geht bei ihm ein und wird ggfs. an die verantwortlichen Bearbeiter weitergeleitet.

### § 5 Aufgaben im sportlichen Bereich

- 1) Der **Sportlichen Leitung** obliegt in Gemeinschaft mit den übrigen Funktionsträgern des Turnbereiches und dem Turnrat sowie mit der Leitung Volleyball die Ordnung des gesamten Turn- und Spielbetriebs. Sie koordiniert die praktische Arbeit aller entsprechenden Funktionsträger und übt die Fachaufsicht aus. Sie ist gegenüber den nebenamtlich und ehrenamtlich tätigen Übungsleitungen weisungsbefugt. Sie ist insbesondere befugt, die Aufsicht bei allen Übungsstunden und Wettkampfveranstaltungen im Turnbereich wahrzunehmen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - Koordination Übungsbetrieb
  - Verteilung/Zuordnung Gruppenhelfer und Übungsleiter
  - Pflege Gruppenlisten/Gruppenstrukturen
  - Ausbildung ÜL+GH
- 2) Die **Leitungen Liga weiblich und Liga männlich** haben jeweils für ihren Bereich die grundsätzliche Federführung für alle Aktivitäten in den turnerischen Gruppen, die an einem Wettkampfbetrieb teilnehmen, unabhängig vom Alter. Sie vertreten deren Belange im Gesamtvorstand. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Festlegung der Mannschaften in Abstimmung mit den ÜL
  - Meldung der Liga Wettkämpfe
  - Teilnahme an Ligasitzungen
  - Koordination / Ausrichtung von Wettkämpfen
  - Koordination / Ausbildung Kampfrichter
  - Anfordern von Gruppenlisten bei den ÜL
  - Rückmeldung zu Wettkämpfen und Veranstaltungen
- 3) Die **Leitung Breitensport** hat die grundsätzliche Federführung für alle Aktivitäten in den sportlichen Gruppen, die keinen Ligabetrieb haben, unabhängig vom Alter. Sie vertritt deren Belange im Gesamtvorstand, soweit diese nicht von den Leitungen Senioren weiblich und männlich vertreten werden (s. § 6 Abs. 1). Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- Meldung von Wettkämpfen
  - Koordination / Ausrichtung von Wettkämpfen (Bezirksturnfest, Einzelmeisterschaften)
  - Anfordern von Gruppenlisten bei den ÜL
  - Rückmeldung zu Wettkämpfen und Veranstaltungen
  - Durchführung von leichtathletischen Aktivitäten und in verwandten Sportarten
- 4) Die **Sportliche Leitung Volleyball** hat die grundsätzliche Federführung für alle Aktivitäten in dieser Gruppe und vertritt deren Belange im Gesamtvorstand. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- Leitung Organisation Spielbetrieb
  - Schiedsrichter
  - Meldung von Wettkämpfen und Turnieren
  - Rückmeldung zu Wettkämpfen und Veranstaltungen

## § 6 Weitere Aufgaben im Gesamtvorstand

- 1) Je eine **Leitung Senioren weiblich und männlich** unterstützen die Leitung Breitensport in den Bereichen Männer I/II und Frauen I/II. Sie haben die grundsätzliche Federführung für alle Aktivitäten in diesen Gruppen und vertreten deren Belange im Gesamtvorstand.
- 2) Der **Verantwortliche für Veranstaltungsorganisation** hat die grundsätzliche Federführung für alle Veranstaltungen außerhalb der sportlichen Ligabetriebe. Er koordiniert und organisiert insbesondere
- Vorweihnachtliche Stunde
  - Maiwanderung
  - Funlauf
  - Dorfveranstaltung z.B. Dorffest
  - Weihnachtsfeier
  - Vereinsturnen
  - Verpflegungsstand bei Wettkämpfen außerhalb von Berchum
- 3) Die **Schriftführung** protokolliert die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Auf Anforderung des geschäftsführenden Vorstandes erstellt sie auch Protokolle von dessen Sitzungen.

## § 7 Beauftragte des Vorstandes und ihre Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand hat für herausgehobene Aufgaben folgende Beauftragte ernannt:

- Der **Archivar** sammelt und verwaltet alle Archivalien des Vereins. Insbesondere archiviert er alle Niederschriften und Protokolle über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- Der **Beauftragte für Presse und Marketing** hat die Federführung für alle Aktivitäten aus diesem Bereich, soweit der geschäftsführende Vorstand nicht selbst tätig wird. Er koordiniert Beiträge aus den einzelnen Bereichen des Vereins und erstellt eigene Presseberichte in Abstimmung mit dem Vorstand. Er hält Kontakt zu den örtlichen Pressevertretern.

- Die **Beauftragten für Kinder und Jugendschutz** haben die Federführung für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Präventionskonzept des TV Berchum 1885 gegen sexualisierte Gewalt. Sie arbeiten in einem Team von einem weiblichen und einem männlichen Mitglied zusammen, da sie auch als Vertrauenspersonen für alle Vereinsmitglieder und bei Minderjährigen auch den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen.
- Der **Medienbeauftragte** pflegt die Homepage des Vereins und stellt ihm zur Verfügung gestellte aktuelle Beiträge dort und ggfs. in anderen sozialen Medien ein, an denen sich der Verein beteiligt wie z.B. Facebook.

## C. Schlussbestimmungen

### § 8 Bindung der Geschäftsordnung

Diese organinterne Geschäftsordnung kann der Gesamtvorstand jederzeit ändern, wenn ein nachvollziehbarer Grund dafür vorliegt. Sie bindet den Vorstand also nur beschränkt und ist damit vor allem eine schriftliche Fassung der Regelungen, die der jeweilige Vorstand sich selbst gibt.

### § 9 Inkrafttreten

Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung vom 10.04.2019 diese Geschäftsordnung beschlossen. Sie ist seitdem in Kraft.